

**SATZUNG DER STADT CELLE**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Celle – Neustadt“**

**Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme**  
**nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1, S. 2141, der BGBl. 1998 1, S. 137) i. V. mit §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Celle – Neustadt“**

1. Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 24,89 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Celle – Neustadt“.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist zeichnerisch auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten Fläche. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die auf der Liegenschaftskarte eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme in der Stadtverwaltung, Amt für Stadtplanung, Stadtvermessung und Bauaufsicht, „Neues Rathaus“, aus.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2**  
**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB finden Anwendung.

...

**§ 3**  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

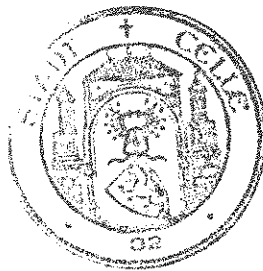
**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 20.12.2001



Stadt Celle  
Der Oberstadtdirektor



Stadt Celle  
Der Oberbürgermeister